



HVBG

HVBG-Info 01/1987 vom 08.01.1987, S. 0021 - 0026, DOK 142.27/017-BSG

**Zum Umfang der Anhörung gemäß § 24 Abs. 1 SGB X bei der Gewährung von Übergangsgeld (§§ 560, 568 RVO) - BSG-Urteil vom 26.09.1986 - 2 RU 39/85**

Zum Umfang der Anhörung gemäß § 24 Abs. 1 SGB X bei der Gewährung von Übergangsgeld (§§ 560, 568 RVO);  
hier: BSG-Urteil vom 26.09.1986 - 2 RU 39/85 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 26.09.1986 - 2 RU 39/85 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Umfang und Inhalt der Anhörung - Gruppenberatung - Anhörungsfrist:

1. Die Anhörung gemäß § 24 Abs. 1 SGB X ist kein besonderes Verfahren innerhalb des Verwaltungsverfahrens des Unfallversicherungsträgers und wie dieses auch kein förmliches Verfahren (vgl. BSG-Urteil vom 30.03.1982 - 2 RU 73/81 - vgl. VB 113/82 = BSG SozR 1300 § 24 Nr. 4; BSG-Urteil vom 31.03.1982 - 4 RJ 21/81 = USK 8250 = VB 121/82), daher kann eine Anhörung auch mündlich erfolgen, und zwar selbst dann, wenn der zu erlassende Verwaltungsakt schriftlich erteilt werden muß.
2. Da § 24 Abs. 1 SGB X den für das sozialgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften nachgebildet ist, wonach den Beteiligten vor jeder Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren ist (§ 62 SGG) und das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden darf, zu den sich die Beteiligten äußern konnten (§ 128 Abs. 2 SGG), legt § 24 Abs. 1 SGB X den Sozialversicherungsträgern insoweit keine weitergehenden Pflichten auf, als sie in der Rechtsprechung des BSG allgemein für die Gewährung des rechtlichen Gehörs im gerichtlichen Verfahren gefordert werden (vgl. BSG vom 30.03.1982 a.a.O.).
3. Die unter Beteiligung des Unfallversicherungsträgers durchgeführte Gruppenberatung stellt rechtlich eine Anhörung gemäß § 24 Abs. 1 SGB X dar. Sie hat dem Versicherten, der mit seiner Ehefrau an der Gruppenberatung teilgenommen hat, auch die Möglichkeit gegeben, sich über die Höhe des für die Zeit der beruflichen Rehabilitation zu zahlenden Übergangsgeldes zu informieren. Es ist nicht erforderlich, daß ihm der Unfallversicherungsträger von sich aus die genau zu erwartenden Beträge mitteilt. Seine insoweit mangelnde aktive Beteiligung zur Erlangung weiterer Informationen hinsichtlich der Höhe des Übergangsgeldes rechtfertigt nicht die Rüge einer unzureichenden Anhörung durch den Unfallversicherungsträger.
4. Die Anhörung des Versicherten erfordert nicht, daß ihm der Unfallversicherungsträger eine genau bezeichnete, angemessene Anhörungsfrist einräumt.